

Präsident des Verwaltungsgerichts a.D. Dr. Joachim Arntz
Ansprache anlässlich der Veranstaltung des Kuratoriums „Kölner Justiz in der
NS-Zeit“ am 9.1.2014 im historischen Treppenhaus des OLG Köln

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrter Herr Minister Kutschaty, sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schö-
Antwerpes, lieber Herr Riedel, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Am Anfang stand die Erkenntnis, dass wir über das, was während der NS-Zeit in der
Kölner Justiz passiert war, nur sehr wenig wussten. Zwar gab es einzelne
verdienstvolle Arbeiten von Angehörigen der Justiz, welche Teilaspekte behandelten.
Aber eine umfassende Untersuchung der Rolle der Justiz, wie sie etwa die Kölner
Polizei für ihren Bereich vorgelegt hatte, fehlte. Verstärkt wurde dieser Eindruck
durch die Erfahrungen, welche wir bei der Untersuchung von Prof. Luig über das
Schicksal jüdischer Juristen in Köln während der NS-Zeit machten. Die
Repräsentanten der Justiz – Anwälte, Notare, Staatsanwälte und Richter - im Raum
Köln-Bonn-Aachen kamen deshalb im Jahre 2003 überein, die Geschichte der Justiz
in jener Zeit weiter zu erforschen. Im Juli 2003 gründeten sie im Appellhof das
Kuratorium „Kölner Justiz in der NS-Zeit“.

In dem bei dieser Gelegenheit verabschiedeten Memorandum heißt es wörtlich:
*„Die Unterzeichner sind der Auffassung, dass die Aufarbeitung der Geschichte der
Justiz während der NS-Zeit auch eine eigene Aufgabe der Justiz ist. Dies erfordert
nicht nur der Respekt vor den Opfern, sondern auch die Selbstachtung der Justiz als
einer Institution, deren Aufgabe es ist, Gerechtigkeit zu üben und das Recht zu
wahren. Nur wer die Gefahren für diese Aufgabe kennt und sich ihrer bewusst wird,
wird aber neuen Gefahren rechtzeitig begegnen können.“*

Zu diesem Zeitpunkt stand bereits fest, dass nennenswerte Mittel des Landes – anders als bei der Untersuchung der Polizei – nicht zur Verfügung stehen würden. Den Unterzeichnern des Memorandums war auch klar, dass die angestrebte Aufarbeitung nicht von der Justiz selbst geleistet werden konnte. Es war deshalb ein ausgesprochener Glücksfall, dass sich mit Herrn Prof. Haferkamp ein Wissenschaftler fand, der bereit war, die Aufgabe anzugehen. Allerdings machte er uns dreierlei unmissverständlich klar: Erstens: Ein solches Projekt könne heutzutage sinnvollerweise nur interdisziplinär, nämlich in Zusammenarbeit von Juristen und Historikern durchgeführt werden. Zweitens: Ohne hinreichende Mittel, um wenigstens die Ausarbeitung wissenschaftlich fundierter Projektförderungsanträge an die infrage kommenden Stiftungen zu finanzieren, sei an eine Durchführung nicht zu denken. Und drittens: Eine wissenschaftliche Untersuchung verdiene diesen Namen nur dann, wenn mit ihr auch wissenschaftlich Neuland beschritten werde. Dies schließe es aus, Dinge zu untersuchen, die so oder ganz ähnlich bereits für zahlreiche andere Regionen untersucht worden seien.

In der Folge hat sich dann der Forschungsverbund „Justiz im Krieg – Der OLG-Bezirk Köln 1939 – 1945“ von Juristen und Historikern unter der Leitung der Professoren Frau Szöllösi – Janze, Ullmann und Haferkamp gebildet. Die vom Kuratorium durchgeführte große Sammelaktion unter allen Juristen und Juristinnen des Bezirks, zu der auch viele der heute hier Anwesenden durch Einzelspenden und Spenden der von ihnen vertretenen Organisationen beigetragen haben, hat fast 25.000 € erbracht. Damit war die Finanzierung der Projektanträge gesichert. Und schließlich hat der Forschungsverbund mit dem gewählten Thema „Justiz im Krieg“ auch wissenschaftlich neue Wege beschritten – und zwar so erfolgreich, dass alle Projektanträge bei den angesprochenen Stiftungen Erfolg hatten.

5 große Symposien im Appellhof mit jeweils um die 100 Teilnehmern und mehrere Einzelvorträge haben die Untersuchungen begleitet. Die Justiz hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch ansonsten „logistische Hilfe“ geleistet: durch Zurverfügungstellung von Räumen, durch Aktentransport vom Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf nach Köln, durch den Zugang zu justizeigenen Aktenbeständen und durch Unterstützung beim Zugang zu Unterlagen an anderen Stellen.

Meine Damen und Herren, auch in den vergangenen Jahren hat es zahlreiche personelle Wechsel an der Spitze der Justiz im OLG-Bezirk gegeben. Es scheint mir

deshalb bemerkenswert, dass es in den 10 Jahren, die seit der Verabschiedung des Memorandums vergangen sind, nicht einen einzigen neu hinzukommenden Repräsentanten der Justiz gegeben hat, der auf meine Frage, ob er dem Kuratorium angehören wolle, negativ oder auch nur ausweichend geantwortet hätte. Dies zeigt besser als viele Worte, dass das vom Kuratorium verfolgte Anliegen tatsächlich ein Anliegen der gesamten Justiz ist.

Dass wir vom Kuratorium zu keinem Zeitpunkt Erwartungen an die Richtung der Untersuchungen oder gar „Vorgaben“ formuliert haben, erwähne ich nur deshalb, weil Herr Prof. Haferkamp dies neulich in einem Interview betont hat; es war für uns alle selbstverständlich.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Ergebnisse des Projekts wuchsen im Laufe der Zeit. Das war nicht zuletzt auf die Berichte anlässlich der Symposien zurückzuführen. Unsere Erwartungen sind aber noch übertroffen worden. Inzwischen sind alle 5 Arbeiten des Kernprojekts abgeschlossen. Sie behandeln so unterschiedliche Themen wie „Organisationen im Krieg. Die Justizverwaltung im Oberlandesgerichtsbezirk Köln von 1939 – 1945“; „Strafjustiz an der Heimatfront. Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939 – 1945“; „Der berufliche und private Alltag von Richtern des Kölner Oberlandesgerichtsbezirks zwischen 1939 und 1945“; „Der Krieg als Schaden. Vertragsstreitigkeiten und Haftpflichtprozesse im Kontext von Kriegswirtschaft und Staatshaftungskonjunktur ausgehend von der Rechtsprechung des Landgerichts Bonn während des Zweiten Weltkrieges“; „Wehrmachtjustiz an der „Heimatfront“. Die Militärgerichte des Ersatzheers im Zweiten Weltkrieg“.

Mehrere dieser Arbeiten wurden mit der Höchstnote bewertet. Die Dissertation von Michael Löffelsender wurde doppelt preisgekrönt, andere sind für Preisverleihungen vorgeschlagen. Im Umkreis des Projekts sind 3 weitere vom Forschungsverbund betreute Arbeiten über „Die familienrechtlichen Entscheidungen des Landgerichts Köln in der Zeit von 1933 – 1945“, „Strafvollzug in Köln 1933 – 1945“ und „Das Finanzamt Bonn im Nationalsozialismus“ sowie 2 Sammelbände zu den Symposien erschienen.

Dieses herausragende Ergebnis des Projekts ist vor allem den Professoren und Mitarbeitern des Forschungsverbundes zu verdanken. Ihnen gilt deshalb heute der besondere Dank des Kuratoriums.

Meine Damen und Herren,
zur Bedeutung der Projekte für die rechtshistorische und die historische Forschung zum Dritten Reich werden gleich Herr Prof. Haferkamp und Herr Prof. Ullmann sprechen. Ich wage allerdings zu behaupten, dass die Ergebnisse auch uns - den Juristen von heute – manches zu sagen haben. Dabei bin ich mir sehr wohl der Skepsis bewusst, mit der vor allem Historiker die „sog. Lehren aus der Geschichte“ betrachten. Ich weiß auch, dass sich Geschichte schon mangels gleicher Gegebenheiten nie 1:1 wiederholt. Aber dass - wie wir es im Memorandum in Anlehnung an die berühmte Rede Richard von Weizsäckers zum 40. Jahrestag des Kriegsendes formuliert haben – die Kenntnis und das ständige Bewusstsein der Gefahren für unsere Aufgabe eine Voraussetzung dafür ist, dass wir neuen, vielleicht ganz anders gelagerten Gefahren für diese Aufgabe rechtzeitig begegnen können, ist meine feste Überzeugung.

Die Untersuchungen bieten reichhaltiges Anschauungsmaterial dafür, wie konsequent und zielgerichtet das Regime auch die Justiz in sein Herrschaftssystem eingebunden und für seine rassistischen und menschenverachtenden Ziele eingesetzt hat. Vor allem das Strafrecht und die Strafjustiz wurden bereits im Vorfeld und verstärkt im Verlaufe des Krieges planmäßig darauf ausgerichtet, durch strafrechtlichen Zwang, aber auch durch kalkuliert eingesetzte Sanktionsverzichte den Durchhaltewillen, die Moral und die Einsatzbereitschaft der deutschen Kriegsgesellschaft aufrechtzuerhalten.

Diese der Justiz vom Regime zugedachte tragende Rolle bei der „Stabilisierung der Heimatfront“ haben nicht nur die Sondergerichte, sondern auch Amts- und Jugendgerichte nach den Untersuchungen im Sinne des Regimes „effizient“ versehen. Die Justiz hat damit u.a. mittels der vom Regime bereitgestellten Inklusions- und Exklusionsmechanismen darüber entschieden, wer – in der Terminologie der Zeit - noch als zur sog. Volksgemeinschaft gehörig und gegebenenfalls mittels rigider Erziehungsmaßnahmen „besserungsfähig“ und wer aus dieser angeblichen Volksgemeinschaft auszuschließen war. Mit diesem Ausschluss war nicht selten brutale Verfolgung oder gar die Vernichtung verbunden.

Da die Strafverfolgungsbehörden seit 1935 nicht mehr an den Grundsatz „nulla poena sine lege“ und die normierten Strafgesetze gebunden waren, war die Sanktion im Einzelfall stark vom Kontext und dem jeweils Entscheidenden abhängig. Nur bei Menschen, welche die Nationalsozialisten aus rassistischen Gründen verfolgten, standen die Kategorien von vornherein fest.

Die Untersuchungen haben auch gezeigt, dass die vermeintlichen Erfahrungen mit dem „Dolchstoß“ der Heimatfront 1918 und die Angst vor steigender Unzufriedenheit in der Zivilbevölkerung auch Einfluss auf das Zivilrecht und die Zivilrechtsprechung hatten. So spricht vieles dafür, dass die großzügige Regulierung von Kriegsschäden, welche die Ersatzleistungen auf das Kriegsende verlagerte, letztlich dazu diente, die Bevölkerung ruhig und ihre Motivation für den „Endsieg“ wach zu halten. Auch ansonsten blieb das Zivilrecht, dessen Bedeutung im Laufe des Krieges immer mehr abnahm, während sich gleichzeitig das Schwergewicht richterlicher Tätigkeit mehr und mehr auf die Strafverfolgung verlagerte, von den Verhältnissen nicht unbeeinflusst. So konstatiert die Untersuchung der familienrechtlichen Entscheidungen des Landgerichts Köln bei den Richtern grundsätzlich eher ein „konservatives“ Familienbild, das zum Beispiel das von den Nationalsozialisten eingeführte Zerrüttungsprinzip bei Ehescheidungen weitgehend ignorierte. Waren indes Menschen am Verfahren beteiligt, die nach der NS-Ideologie aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden sollten, wie politische Gegner, Juden oder Menschen mit angeblich minderwertigen Erbanlagen, orientierte sich das LG nach den Feststellungen (Zitat) „sowohl äußerlich als auch inhaltlich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung, welche ihrerseits auf der Linie der nationalsozialistischen Rassen – und Bevölkerungspolitik lag“.

Bereits diese wenigen Beispiele machen deutlich, dass es Handlungsspielräume gab. Ob und wie sie genutzt wurden, hing von dem jeweils Entscheidenden ab. Es gab auch Richter, die aus ihrer Ablehnung des Systems keinen Hehl machten und deshalb berufliche Nachteile hatten. Die Mehrheit der Justizangehörigen setzte aber den Gedanken der „Volksgemeinschaft“, dem viele privat offenbar eher skeptisch gegenüberstanden, im beruflichen Alltag konsequent und entsprechend den Vorstellungen der Machthaber um. Manche, wie jener Bonner Jugendrichter, der über seine intensiven Kontakte mit zahlreichen anderen Behörden und Institutionen wie Polizei, Jugendamt oder Partei erreichte, dass die Zwangsarbeiterinnen und

Zwangsarbeiter einer Beueler Fabrik noch stärker kontrolliert und isoliert wurden, taten dies, obwohl sie nicht überzeugte Nationalsozialisten waren. Und dass die Staatsanwaltschaft Köln sich aktiv am Programm „Vernichtung durch Arbeit“ beteiligt und sogar eigene „Straffabriken“ unterhalten hat, gehört auch zu den dunklen Kapiteln, welche die Untersuchungen dem Vergessen entrissen haben. Dass die Untersuchungen daneben aber auch Beispiele menschlicher Anständigkeit zutage gefördert haben, soll nicht verschwiegen werden. Zu ihnen zählt das Verhalten jener Bediensteten des Klingelpütz, welche die Gefangenen entgegen den erteilten Weisungen bei Luftangriffen in die sichereren Kellerräume verbrachten – wofür sie wiederholt von der Generalstaatsanwaltschaft gerügt wurden.

Insgesamt besteht für uns, die heutige Juristengeneration – wenn ich mich denn noch dazu zählen darf – kein Anlass, sich auf das hohe Ross zu setzen. Niemand weiß, wie wir uns unter den Rahmenbedingungen der damaligen Zeit verhalten hätten.

Wohl aber besteht aller Anlass, sich bewusst zu machen, welche Bedeutung dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ und überhaupt rechtstaatlichen Garantien und Grundsätzen für die Rechtspflege zukommt. Und wir sollten uns bewusst machen, wie anfällig auch wir Juristen für Zeitströmungen und Vorgaben bzw. Erwartungen aus dem politischen oder gesellschaftlichen Raum sein können. Vor allem aber müssen wir alles tun, um zu verhindern, dass in unserem Land jemals wieder ein totalitäres System entsteht. Es wird unweigerlich wie die Machthaber des Dritten Reiches versuchen, auch das gesamte Rechtsleben an seiner Gedankenwelt auszurichten. Und deshalb, meine Damen und Herren, müssen wir auch künftig die Erinnerung an das wachhalten, was zwischen 1933 und 1945 in der deutschen Justiz - und darüber hinaus- geschehen ist.

Ich danke Ihnen.

Ende